

LG Frankfurt am Main: Schiffsfonds nicht per se für eine Altersvorsorge ungeeignet

Blogbeitrag Bankrecht | 24. Januar 2019

Das LG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 30.11.2018, Az. 2-25 O 229/17, entschieden, dass auch Beteiligungen an einem geschlossenen Schiffsfonds nicht per se für eine Altersvorsorge ungeeignet sind.

In dem vom LG Frankfurt am Main entschiedenen Verfahren beteiligte sich der Kläger an einem geschlossenen Schiffsfonds im Nennwert von 30.000 € nebst Agio i.H.v. 3 %. Bereits zuvor hatte sich der Kläger an sechs anderen geschlossenen Fonds beteiligt. Der Kläger hat behauptet, er habe eine sichere Anlage erwerben wollen. Sämtliche von ihm getätigten Investitionen seien zur langfristigen Vermögensbildung und zur Sicherung der Altersvorsorge erfolgt. Außerdem sei er auch nicht auf das Totalverlustrisiko hingewiesen worden.

Das LG Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt das Gericht zunächst aus, dass es nicht davon überzeugt sei, dass es dem Kläger bei der streitgegenständlichen Geldanlage tatsächlich vornehmlich auf Sicherheit und Vorsorge für das Alter angekommen sei. Bereits der vom Kläger benannte Zeuge habe ausgeführt, dass sich das Anlageverhalten des Klägers als chancenorientiert dargestellt habe und er zudem darüber aufgeklärt habe, dass es

sich bei der streitgegenständlichen Anlage um eine unternehmerische Beteiligung handele, die auch Risiken beinhalte. Hinzu komme, dass auch das übrige Anlageverhalten des Klägers nicht dafür gesprochen habe, dass es ihm allein um Sicherheit und Kapitalerhalt gegangen sei. Anderenfalls sei für das Gericht nicht erklärbar, warum er unstreitig vor der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligung bereits in insgesamt sechs weitere unternehmerische Beteiligungen sowie in Aktien investiert habe. Im Übrigen seien auch Beteiligungen an einem geschlossenen Schiffsfonds nicht per se für eine Altersvorsorge ungeeignet.

Soweit der Kläger die unterbliebene Aufklärung über das Totalverlustrisiko gerügt hat, hat sich das Gericht in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt gestellt, dass über das Totalverlustrisiko nicht aufgeklärt werden musste, da ein solches bei Schiffsfonds -wie auch bei Immobilienfonds- wegen des erheblichen Sachwerts der Schiffe nicht aufklärungsbedürftig sei.



Dr. Heinrich Eva
Rechtsanwalt

Thümmel, Schütze & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eschersheimer Landstraße 10
60322 Frankfurt/Main
T +49 (0)69.95 91 35-0
F +49 (0)69.95 91 35-30

www.tsp-law.com